

# Geschäftsordnung

## für den Kreistag, den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Kreistagsausschüsse und die weiteren Ausschüsse bzw. Gremien des Landkreises St. Wendel

Der Kreistag des Landkreises St. Wendel hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 aufgrund § 171 Nr. 4 i.V.m. § 39 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Teil 1: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Information**

Diese Geschäftsordnung regelt die Angelegenheiten des Kreistages. Sie gilt für den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss, die Kreistagsausschüsse, die Werksausschüsse und sonstigen Gremien des Landkreises St. Wendel entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder durch Satzung festgelegte Bestimmungen entgegenstehen.

#### **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages (§§ 157, 26 KSVG)**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. (§ 157 Abs. 1 KSVG).
- (2) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (3) Kreistagsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben das Kreistagsbüro oder das Büro der Landrätin/des Landrates unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Mitteilung gilt dann als Entschuldigung. Sofern eine entsprechende Mitteilung durch die Kreistagsmitglieder ausbleibt, wird in der Niederschrift ein unentschuldigtes Fehlen festgehalten.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Beratungen sind vertraulich; über sie ist Verschwiegenheit zu wahren. Das Kreistagsmitglied darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Mit Beendigung der Tätigkeit als Kreistagsmitglied sind alle datenschutzrechtlich relevanten Unterlagen (sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form) unverzüglich und dauerhaft zu vernichten; dies gilt auch für entsprechende persönliche Aufzeichnungen, Kopien oder abgespeicherte Daten (§ 157 Abs. 2 i.V.m. § 26 KSVG).

**§ 3**  
**Fraktionen**  
**(§ 157 Abs. 4 KSVG)**

- (1) Ein Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und ihre/seine Vertretung sowie ihre Mitglieder sind der Landrätin/dem Landrat spätestens drei Tage vor der konstituierenden Sitzung des Kreistages schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und auch ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzw. Sachverständige solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Bei Auflösung einer Fraktion sind alle datenschutzrechtlich relevanten Fraktionsunterlagen (sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form) unverzüglich und dauerhaft zu vernichten.

**Teil 2:**  
**Sitzungen, Geschäftsgang**

**§ 4**  
**Einberufung zu Sitzungen**  
**(§§ 171, 175, 38, 41, 51a KSVG)**

- (1) Sowohl der Kreistag als auch der Kreisausschuss werden von der Landrätin/dem Landrat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Kreistag bzw. der Kreisausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Kreistages gehören muss, dies elektronisch oder schriftlich beantragt. Auf elektronischen oder schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder hat die Landrätin/der Landrat bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Kreistages gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten wurde. Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung von Sitzungen müssen spätestens 3 Tage vor der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung schriftlich oder auf elektronischem Weg (bei der Landrätin/dem Landrat oder beim Kreistagsbüro) eingereicht werden (§ 171 Nr. 6 i.V.m. § 41 Abs. 1 KSVG). Da der Kreisausschuss alle Angelegenheiten, über die der Kreistag zu entscheiden hat, vorbereitet, müssen Verhandlungsgegenstände, die der Entscheidungsbefugnis des Kreistages vorbehalten sind, spätestens 2 Tage vor der Ladungsfrist des Kreisausschusses bzw. des zuständigen Werksausschusses oder des Jugendhilfeausschusses eingereicht werden. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag ohne Vorbereitung entscheiden will.

- (3) Die Einberufung des Jugendhilfeausschusses, der Werksausschüsse, Kreistagsausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt nach tatsächlichem Bedarf, soweit nicht gesetzliche oder durch Satzung bzw. Geschäftsordnung festgelegte Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Der Kreistag beschließt in Sitzungen (§ 171 Nr. 3 i.V.m. § 38 KSVG). Zur Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen können Kreistagsitzungen als Videokonferenzen durchgeführt werden (§ 171 Nr. 15 i.V.m. § 51a KSVG).

## § 5

### **Einberufung, Tagesordnung, Ladung, Beschlussfähigkeit (§§ 171, 41, 44 KSVG)**

- (1) Der Kreistag wird von der Landrätin/dem Landrat einberufen (§171 Nr. 6 i.V.m. § 41 Abs. 1 KSVG). Die Tagesordnung muss die Verhandlungsgegenstände vollständig enthalten und erkennen lassen, welche in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen beizufügen, soweit dies für die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände notwendig ist. Die entsprechenden Vorlagen werden von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten erläutert und begründet.
- (2) Die Ladungsfrist mit normalem Brief beträgt neun Tage (die Einladung gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es folgt eine Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen. Zustellungstag und Sitzungstag rechnen bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mit). In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch die Ratsmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden (§ 171 Nr. 6 i.V.m. § 41 Abs. 3 KSVG).

Die Frist bei der elektronischen Einberufung gilt als gewahrt, wenn sechs Tage (in dringenden Fällen drei Tage) vor der Sitzung per **email** mitgeteilt wird, dass die Einladung, Tagesordnung und die entsprechenden Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem eingesehen und heruntergeladen werden können oder in der PROVOX iMeeting SitzungsApp verfügbar sind.

- (3) Die Einberufung zu Sitzungen für die Gremien Kreistag, Kreisausschuss, Kreistagsausschüsse und Werksausschüsse erfolgt grundsätzlich elektronisch. Jedes Kreistagsmitglied hat hierzu dem Kreistagsbüro eine **email-Adresse** mitzuteilen, an die die Einladungen übermittelt werden sollen. Im Vorfeld der elektronischen Einladung wird eine email mit dem Hinweis verschickt, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen weiteren Unterlagen im Ratsinformationssystem des Landkreises (PV-Rat) bereitstehen bzw. in der PROVOX iMeeting SitzungsApp verfügbar sind. Mit der Einstellung in das Ratsinformationssystem und der Verfügbarkeit in der SitzungsApp gilt die Einladung als zugegangen.

Einzelheiten zum digitalen Sitzungsdienst sind in der Richtlinie „Digitaler Sitzungsdienst“ festgelegt.

- (4) Für die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung ist die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises St. Wendel in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

- (6) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und beschlossen. Der Kreistag kann darüber Beschluss fassen, die Reihenfolge zu ändern, sachlich zusammenhängende Punkte miteinander zu verbinden und einzelne Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (7) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Sie dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie unvorhergesehen sind und keinen Aufschub dulden und eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Aufnahme zugestimmt hat.
- (8) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist (§ 171 Nr. 9 i.V.m. § 44 Abs. 1 KSVG).

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Zuhörer, Presse/Medien, Hausrecht (§§ 171, 40, 49, 51a KSVG)**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 171 Nr. 5 i.V.m. § 40 Abs. 1 KSVG). Berechnigte Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn Verhandlungsgegenstände die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann im Rahmen der räumlichen Kapazitäten Zutritt. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Presse- und Medienvertretern sind besondere Plätze zur Verfügung zu stellen.

Sofern Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen durchgeführt werden, erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung des öffentlichen Teils in Ton und Bild in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird (§ 171 Nr. 15 i.V.m. § 51a Abs. 6 KSVG).

- (2) Zuhörerinnen/Zuhörer und Presse-/Medienvertreterinnen/Medienvertretern sind nur dann berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen, wenn der Kreistag keine Einwände dagegen erhebt. Die/Der Vorsitzende kann Zuhörerinnen/Zuhörern, die Beifall oder Missbilligung äußern, die Ordnung stören oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungssaal verweisen. Falls nötig, kann die/der Vorsitzende zur Wahrung der Ordnung die Sitzung unterbrechen und den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Anträge auf Ausschluss oder Zulassung der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist (§ 171 Nr. 5 i.V.m. § 40 Abs. 2 KSVG).
- (4) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Bürgschaftsangelegenheiten,
  - d) Feststellung des Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit,
  - e) Auftrags- und Zuschlagserteilungen, wenn schutzwürdige Belange einzelner Bieter vorliegen oder gesetzliche Vorgaben dies erfordern,
  - f) Rechtsstreitigkeiten, die den Landkreis berühren,
  - g) Vertragsangelegenheiten, wenn schutzwürdige Belange Dritter vorliegen.
- (5) Zu den nichtöffentlichen Sitzungen können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landkreises sowie Sachverständige hinzugezogen werden (§ 171 Nr. 13 i.V.m. § 49 KSVG).
- (6) Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz; die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach zwanzig Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

## **§ 7**

### **Interessenwiderstreit (Befangenheit) (§157 Abs. 2 i.V.m. § 27 KSVG)**

- (1) Kreistagsmitglieder, die von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind oder darüber im Zweifel sind, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, haben die Vorsitzende/den Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert darauf hinzuweisen. Ergibt sich während der Behandlung des Tagesordnungspunktes ein Grund für ein Mitwirkungsverbot, so hat das betroffene Kreistagsmitglied dies unverzüglich durch einen Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu melden.
- (2) Eine Beratung und Abstimmung über die Frage, ob im Streitfall Interessenwiderstreit (Befangenheit) vorliegt, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Ein wegen Interessenwiderstreit ausgeschlossenes Kreistagsmitglied muss bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungssaal verlassen; bei öffentlicher Sitzung hat das betroffene Kreistagsmitglied seinen Platz zu verlassen und im Zuschauerbereich Platz zu nehmen.

## **§ 8**

### **Verhandlungsgegenstände (§ 171 Nr. 6 i.V.m. § 41 Abs. 1 KSVG)**

- (1) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen fristgerechten Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus. Verhandlungsgegenstände werden daher in der Regel durch Vorlagen oder selbstständige Anträge in die Tagesordnung aufgenommen.

- (2) Selbstständige Anträge sind von einer Fraktion oder von der notwendigen Anzahl von Kreistagsmitgliedern ( $\frac{1}{4}$  der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages = 7) bei der Landrätin/dem Landrat oder in Kreistagssitzungen schriftlich eingebrachte Verhandlungsgegenstände. Sie müssen begründet werden und im Falle der Haushaltswirksamkeit, sofern im Haushalt keine Mittel veranschlagt sind oder Einnahmeverluste verursacht werden, einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Sonstige Anträge, d.h. solche, die von weniger als 7 Kreistagsmitgliedern bei der Landrätin/dem Landrat eingebracht werden, kann der Kreistag durch Mehrheitsbeschluss zu selbstständigen Anträgen im Sinne des Absatzes 3 erheben. Das Recht der Landrätin/des Landrates, solche Anträge zu eigenen Vorlagen zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Landrätin/Der Landrat nimmt Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Kreistages gehören, aufgrund selbstständiger Anträge im Sinne des Absatzes 3 in die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung auf.

## **§ 9**

### **Änderungs-, Ergänzungs-, Vertagungs- und Verweisungsanträge**

- (1) Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder haben das Recht, zu den Verhandlungsgegenständen Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu stellen.
- (2) Wird ein Verhandlungsgegenstand nach Beratung vertagt (Vertagungsantrag), hat die/der Vorsitzende diesen erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Wird die Sache zur nochmaligen Behandlung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder einem Ausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen (Verweisungsantrag), so ist der Verhandlungsgegenstand nach der Behandlung im Ausschuss erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

## **§ 10**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“.
- (2) Zur Geschäftsordnung ist jedem Mitglied jederzeit, auch vor Eintritt in die sachliche Aussprache und außerhalb der Reihenfolge der Redner/Rednerinnen, das Wort zu erteilen. Erfolgt der Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ während eines Diskussionsbeitrages, wird das Wort zur Geschäftsordnung nach Vollendung der Ausführung der Rednerin/des Redners erteilt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zur Aussprache zu stellen und der Beschlussfassung zuzuführen.
- (4) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere solche auf:

- a) Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
  - b) Schluss der Beratung,
  - c) Vertagung der Beratung,
  - d) Schluss der Rednerliste,
  - e) Mitwirkungsverbot während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes,
  - f) Verschiebung der Beschlussfassung,
  - g) Unterbrechung der Sitzung,
  - h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - i) Festsetzung der Redezeit.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind in einer Redezeit von längstens drei Minuten zu begründen. Nach der Begründung kann ein Kreistagsmitglied in gleicher Redezeit gegen den Antrag sprechen.
- (6) Anträge auf Schluss, Verschiebung, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste sind zulässig, wenn alle Fraktionen/Parteien Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so sind nur noch die bereits vorliegenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Auskunftsrecht und Anfragen**

#### **(§§ 171, 172, 37, 48 KSVG)**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises an die Landrätin/den Landrat zu richten (§ 171 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 KSVG). Die Fragen sollen zum Abschluss des öffentlichen oder nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Kreistages beantwortet werden.
- (2) Anfragen werden, sofern dies möglich ist, sofort mündlich beantwortet. Sollte dies nicht möglich sein, muss sich das Kreistagsmitglied mit einer schriftlichen Auskunft im Nachgang der Sitzung begnügen. Die Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Beratungsgegenstände der Tagesordnung beantwortet. Die Landrätin/Der Landrat kann die Anfragen auch in der nächsten Kreistagssitzung beantworten.
- (3) Anfragen müssen kurz und präzise gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Antwort der Landrätin/des Landrates ist ohne Beratung zur Kenntnis zu nehmen. Anfragen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, kann die Landrätin/der Landrat zurückweisen.
- (4) Bei der Beantwortung von Anfragen müssen grundsätzlich die Belange des Datenschutzes, des Sozialgeheimnisses sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beachtet werden (§ 171 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 KSVG).
- (5) Neben den gesetzlich zustehenden Auskunftsrechten hat jedes Kreistagsmitglied das Recht, soweit im Einzelfalle gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ohne Mitglied des betreffenden Ausschusses zu sein, an allen Sitzungen des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse und sonstigen Ausschüsse und Gremien teilzunehmen. Unberücksichtigte Fraktionen haben das Recht, beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen (§ 172 Abs. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 KSVG).

- (6) Anspruch auf Sitzungsgeld, Beratungs- und Stimmrecht haben nur die berufenen bzw. gewählten Mitglieder und deren Vertreterinnen/Vertreter im Verhinderungsfalle. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Kreistag oder die Landrätin/der Landrat ausdrücklich Mitglieder zu einzelnen Verhandlungsgegenständen beratend hinzuzieht.

## **§ 12 Redeordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort an die Kreistagsmitglieder in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (2) Die/Der Vorsitzende und - mit ihrer/seiner Zustimmung - Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Bei Verhandlungsgegenständen, die aufgrund eines Antrages einer Fraktion oder eines Kreistagsmitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen sind, ist dem Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung des Antrages zu erteilen.
- (4) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll die/der Vorsitzende das Wort „Zur direkten Erwiderung“ außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen an Betroffene zu einer kurzen Äußerung erteilen.
- (5) Der Kreistag kann durch Beschluss vor Beginn einer Beratung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (6) Ist einem Kreistagsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf niemand es in seiner Rede unterbrechen, sofern es sich nicht um eine zugelassene Zwischenfrage handelt.
- (7) Die/Der Vorsitzende stellt den Schluss der Aussprache fest. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

## **§ 13 Reihenfolge der Abstimmung (§§ 171 Nr. 10 i.V.m. 45 KSVG)**

- (1) Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung müssen vor Beginn der Abstimmung gestellt werden.
- (2) Wird ein Abänderungsantrag zu einem Antrag gestellt, so ist über diesen vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag abzustimmen
- (3) Bei Verhandlungsgegenständen, die den gleichen Themenkomplex betreffen, wird über den weitergehenden Verhandlungsgegenstand zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Verhandlungsgegenstand, der die höhere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für den Landkreis beinhaltet. Im Zweifelsfalle entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Über einen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

**§ 14**  
**Beschlussfassung**  
**(§171 Nr. 10 i.V.m. § 45 KSVG)**

- (1) Nach abgeschlossener Aussprache stellt die/der Vorsitzende die Verhandlungsgegenstände und Beschlussanträge zur Abstimmung und gibt abschließend das Ergebnis bekannt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der Kreistagsmitglieder zu den getrennten Fragen der/des Vorsitzenden, wer „für“ und wer „gegen“ einen Beschlussvorschlag stimmt, und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung. Ergibt das Auszählen zu den Fragen kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben von den Plätzen.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Kreistagsmitglied zum Zuruf von „dafür“, „dagegen“ oder „(Stimm-)Enthaltung“ aufgerufen.
- (4) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (5) Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar und sofort nach Bekanntgabe geltend gemacht werden. Können Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**§ 15**  
**geheime Abstimmungen, Wahlen**  
**(§ 171 Nr. 11 i.V.m. § 46 KSVG)**

- (1) Für geheime Abstimmungen oder Wahlen werden Stimmzettel und Wahlurnen benutzt. Zwei aus der Mitte des Kreistages zu bestimmende Mitglieder übernehmen als Wahlhelferin/Wahlhelfer die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen. Die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer überzeugen sich davon, dass die Wahlurne leer ist, überwachen die Abgabe der Stimmzettel und zählen die Stimmen aus.
- (2) Abgegebene Stimmen sind u.a. ungültig, wenn sie
  - a) keine Markierung oder sonstige Zeichen der Stimmabgabe enthalten,
  - b) unleserlich,
  - c) mehrdeutig,
  - d) mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind oder
  - e) die Person der/des Abstimmenden offenbaren.
- (3) Nach Abschluss der Abstimmungs- oder Wahlhandlung stellen die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Ergebnisse fest und übergeben diese der/dem Vorsitzenden zum Zwecke der Bekanntgabe.
- (4) § 14 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) Ist Losentscheid erforderlich, so zieht eine vom Kreistag bestimmte Person das Los.

**§ 16**  
**Niederschrift**  
**(§ 171 Nr. 12 i.V.m. § 47 KSVG)**

(1) Die Niederschrift wird von einer von der/dem Vorsitzenden bestimmten Person geführt.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) den Namen der/des Vorsitzenden,
- c) die Namen der anwesenden Mitglieder mit Vermerk zeitweiliger Abwesenheit und ggf., wen es vertritt,
- d) die Namen der abwesenden Mitglieder,
- e) den Namen der Schriftführerin/des Schriftführers,
- f) die Namen hinzugezogener Sachverständiger,
- g) die geladenen und anwesenden Bediensteten der Verwaltung,
- h) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Bekanntmachung sowie der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung und ggfls. der Dringlichkeit,
- i) die Namen der Mitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind,
- j) die behandelten Verhandlungsgegenstände und selbständigen Anträge, die gestellten Anträge,
- k) den Wortlaut der Beschlüsse,
- l) die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse.

(3) Das Verlangen eines Mitgliedes, seine Auffassung in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer Zusammenfassung der Ausführung verlangt werden.

(4) Sofern ein Mitglied vertreten wird, ist dies der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die/Der Vorsitzende kann bei allen Sitzungen Tonaufzeichnungen vornehmen lassen, um die Protokollierung zu erleichtern. Diese Tonaufzeichnungen sind nach Bekanntgabe der Niederschrift zu löschen.

(6) Der Kreistag bestimmt durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit zwei Mitglieder, die die Niederschriften unterzeichnen, gleichzeitig je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall können die Niederschriften von anderen für das Gremium benannten Mitgliedern unterzeichnet werden.

- (7) Als Form der Bekanntgabe der Niederschrift gilt die Zustellung der Sitzungsniederschrift an die Mitglieder des Kreistages in der gewählten Form der Einberufung.
- (8) Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über Einwendungen gegen Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder missverständliche Formulierungen der Niederschrift.
- (9) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zur Recherche für einen Zeitraum von 4 Monaten nach Sitzungstermin über den Bürgerzugang des Ratsinformationssystems vorgehalten. Darüber hinaus können Mandatsträger im geschützten Bereich auf die Niederschriften von öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zugreifen.

Über die Ergebnisse aus nichtöffentlicher Sitzung soll die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet werden.

### **§ 17**

#### **Videostreaming und Aufnahmen in Ton oder Bild**

- (1) Die Sitzung des Kreistages kann als Livestream übertragen werden, sofern der Kreistag dies selbst veranlasst. Die Übertragung erfolgt mit einer Kamera mit fester Ausrichtung auf das Rednerpult und wird nicht aufgezeichnet. Der Livestream kann über die Webseite des Landkreises aufgerufen werden. Jede Rednerin, jeder Redner kann der Übertragung seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung des Videostreamings verlangen.
- (2) Aufnahmen in Ton oder Bild durch Medien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) sind zulässig, soweit der Sitzungsablauf dadurch nicht wesentlich gestört wird. Der Kreistag kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.
- (3) Im Übrigen sind sonstige Bild-, Film- oder Tonaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen. Sitzungsteilnehmende können verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt. Die/Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diesem Verlangen entsprochen wird.
- (4) Eine Bildübertragung und Bildaufzeichnung ist auf den Bereich der/des Vorsitzenden und den Bereich der einzelnen Redebeiträge aus der Mitte des Kreistages zu beschränken. Aufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern und **Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung** bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

### **§ 18**

#### **Ordnungsbestimmungen (§ 171 Nr. 8 i.V.m. § 43 KSVG)**

- (1) Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, Rednerinnen/Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung des Namens „Zur Sache“ zu rufen. Ist die Verweisung auf den Verhandlungsgegenstand in der gleichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort zu dem vorliegenden Gegenstand entziehen. Die Rednerin/der Redner soll zuvor auf diese Folge aufmerksam gemacht werden. Der Wortentzug ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (2) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen „Zur Ordnung“ rufen. Das betroffene Mitglied kann hiergegen bis spätestens zum Schluss der Sitzung Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet der Kreistag sofort ohne Aussprache, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war. Nach dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung dasselbe Mitglied betreffend kann die/der Vorsitzende dieses Mitglied von der Sitzung ausschließen. Zuvor soll die/der Vorsitzende auf diese Folge aufmerksam machen. Der Ausschluss ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (3) In schweren Fällen i.S.d. Abs. 2 kann die/der Vorsitzende ein Mitglied für die Dauer von höchstens drei Sitzungen ausschließen. Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistages hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen sowie den Verlust der Aufwandsentschädigung für die gleiche Dauer zur Folge.
- (4) Leistet das Mitglied der Aufforderung der/des Vorsitzenden, den Raum zu verlassen, keine Folge, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder schließen.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrung der Ordnung die Sitzung unterbrechen. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) Während der Sitzungen sind mitgeführte Mobiltelefone stumm- oder auszuschalten.

## **§ 19**

### **Datenschutz/vertrauliche Unterlagen**

- (1) „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle analogen oder digitalen Datenträger wie z.B. Schriftstücke, USB-Sticks, Festplatten, die als solche gekennzeichnet sind und/oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (3) Eine Offenlegung, Verbreitung oder andere Form von Bereitstellung von personenbezogenen Daten und vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen bei erforderlichem Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss/Gremium Zugang zu den personenbezogenen Daten und vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Personenbezogene Daten und vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dies ist regelmäßig für alle Unterlagen anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss/Gremium sind alle personenbezogene Daten und vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Gremien sind für die Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger selbst verantwortlich. Die Unterlagen und Datenträger können auch dem Kreistagsbüro bzw. den Geschäftsstellen zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

### **Teil 3: Gremien, Ausschüsse**

#### **§ 20 Kreisausschuss (§§ 174, 175 und 176 KSVG)**

- (1) Der Kreisausschuss besteht bei einer gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages von siebenundzwanzig aus neun Mitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises, für die der Kreistag nicht ausschließlich zuständig ist und die dem Kreisausschuss übertragen worden sind.
- (3) Es gelten die vom Kreistag nach Beschluss allgemein festgesetzten Entscheidungsbefugnisse und Wertgrenzen (**Anlage 2**).
- (4) Der Kreisausschuss entscheidet in dringenden Fällen, die aus Gründen des Gemeinwohls keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages dulden, an Stelle des Kreistages. Der Kreisausschuss hat den Kreistag unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 21 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB), Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 3 des Gesetzes Nr. 1317 – Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit der Vertretungskörperschaft von dieser nach den Grundsätzen der Verhältnismwahl gewählt. Die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft gehört dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an. Sie führt den Vorsitz. Ihre Stellvertretung ist aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.
- (3) Die Leitung der Verwaltung ernennt weitere beratende Mitglieder. Näheres hierzu ist in § 5 des 1. AG KJHG und in der Satzung des Jugendamtes geregelt.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor Beschlüssen der Vertretungskörperschaft angehört werden. Insbesondere nimmt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII folgende Aufgaben wahr:
- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
  - b) Beschlussfassung über die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 76 KJHG,
  - c) Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 Abs. 1, Nr. 1 Erstes AGKJHG,
  - d) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und freien Trägern der Jugendhilfe,
  - e) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
  - f) Stellungnahme zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden und Abteilungen der Kreisverwaltung,
  - g) Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen,
  - h) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind.
- (5) Es gelten die vom Kreistag nach Beschluss allgemein festgesetzten Entscheidungsbefugnisse und Wertgrenzen (**Anlage 2**).
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse bilden, die aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bestehen.
- (7) Die Einberufung zu Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses für Nicht-Kreistagsmitglieder erfolgt grundsätzlich in Papierform.

## § 22 Werksausschüsse (§ 5 EigVO)

- (1) Der zuständige Ausschuss für das Kultur- und Bildungs-Institut führt die Bezeichnung „Werksausschuss KuBI“. Er besteht aus neun Mitgliedern des Kreistages. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung des Kultur- und Bildungs-Institutes (KuBI) geregelt.
- (2) Der zuständige Ausschuss für den Eigenbetrieb Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land führt die Bezeichnung „Werksausschuss Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land“. Er besteht aus neun Mitgliedern des Kreistages. Die Zuständigkeiten sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geregelt.
- (3) Es gelten die vom Kreistag nach Beschluss allgemein festgesetzten Entscheidungsbefugnisse und Wertgrenzen (Anlage 2).

**§ 23**  
**Kreistagsausschüsse**  
**(§ 172 i.V.m. § 48 KSVG)**

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- a) Kreistagsausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
  - b) Kreistagsausschuss für Schule, Kultur und Sport,
  - c) Kreistagsausschuss für Arbeit, Soziales und Wirtschaft,
  - d) Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Natur- und Umweltschutz,
  - e) Kreistagsausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
  - f) Sonstige Ausschüsse, wenn und soweit diese gesetzlich vorgeschrieben wird.
- (2) Die Kreistagsausschüsse haben grundsätzlich neun Mitglieder; der Kreistagsausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat fünf Mitglieder und bestellt ein Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden und gleichzeitig als Berichterstatterin/Berichterstatter im Kreistag.

**§ 24**  
**Richtlinien**

Der Kreistag erlässt zur weiteren Ausführung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und dieser Geschäftsordnung folgende Richtlinien:

- a) Richtlinien über die Entschädigungsregelungen der Mitglieder des Kreistages, der Kreistags- und sonstigen Ausschüsse und Gremien sowie der Kreisbeigeordneten (*Entschädigungsrichtlinien – Anlage 1*),
- b) Richtlinien zur Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen der Kreisorgane in Selbstverwaltungsangelegenheiten (*Entscheidungsrichtlinien - Anlage 2*),
- c) Richtlinien digitaler Sitzungsdienst (*papierloser Sitzungsdienst – Anlage 3*).

**Teil 4:**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 25**  
**Ausfertigung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird für die Mandatsträger über das Bürger- und Ratsinformationssystem unter Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt. Auf Antrag erhalten die Mandatsträger auch eine Ausfertigung der Geschäftsordnung in Papierform. Die Verwaltungseinheiten können über das Intranet (Grundlagen/Kreisorgane) auf die Geschäftsordnung zurückgreifen.

**§ 26**  
**Auslegung der Geschäftsordnung**

Der Kreistag kann bei Zweifeln über die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall Beschluss fassen. Hierfür ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder erforderlich.

**§ 27**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

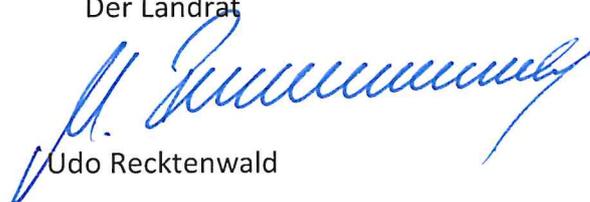
Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Kreistages ist und die Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

**§ 28**  
**Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. November 2018 außer Kraft.

St. Wendel, 13. Dezember 2021

Landkreis St. Wendel  
Der Landrat

  
Udo Recktenwald